

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Der Ortsgemeinderat von Pfaffen-Schwabenheim hat in der Sitzung am 23.09.2010 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen 4. Verstorbene zu lfd.Nr. 2 in einem Tiefgrab	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.
III. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	599,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5.Lebensjahr	1537,00 €
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; je Grabstelle	1.747,00
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je angefangenes Jahr	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich	1.164,00 €

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	185,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je angefangenes Jahr	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Pflege der Grabstätte	218,00 €
5. für den Grabstein (§ 18 a Abs. 2 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
VI. Benutzung der Friedhofskapelle	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung – pauschal für die Inanspruchnahme der Leichenzelle und zur Trauerfeierlichkeit- Wird die Friedhofskapelle nur für die Trauerfeierlichkeit genutzt oder wird nur die Leichenzelle in Anspruch genommen, sind lediglich 50 % des Gebührenansatzes zu berechnen.	281,00 €
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
VII. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind und der Antragsteller/ die Antragstellerin;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen, der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.07.2005 außer Kraft.

Pfaffen-Schwabenheim, den 23.09.2010

gez. Unterschrift
(Hans-Peter Haas)
Ortsbürgermeister

(Siegel)